

so schaffe man eine Norm. Oder man ist der Auffassung, daß sich eine Verkehrssitte, also eine sich wiederholende vertragliche Regelung in der gleichen Richtung noch nicht gebildet hat, und daß die Bildung der Verkehrssitte erst abgewartet werden muß: so ist also die Frage noch nicht lösbar.

§ 5 Abs. 3 *) will § 5 U.A.G. ersetzen, und man muß Goldbaum zugeben, daß die Ausführungen in seinem Kommentar, 2. Aufl., S. 56 ff., die sich gegen die geltende Regelung wenden, begründet sind. Ist aber der Begriff des »einheitlichen Werkes« identisch mit der »gemeinschaftlichen Arbeit, deren Teile nicht trennbar sind« (§ 5, Abs. 2), was ich annehme, so erscheint es unrichtig, zwei verschiedene Bezeichnungen für ein und denselben Begriff zu verwenden.

4. Das originäre Urheberrecht des Bestellers wird vom Entwurf mit Recht abgelehnt, nur ein beschränktes Wiedergaberecht wird dem Besteller eines Personenbildnisses in § 21 zugestanden, das Urheberrecht des nachschaffenden Künstlers rundweg abgelehnt.

5. Für die Vermutung des Urheberrechts trifft § 6 eine bessere Regelung als das geltende Recht. Dagegen erscheint § 6 Abs. 2 Satz 2 **) unbegründet. Denn wenn ein Urheber sein Werk anonym oder pseudonym veröffentlicht, also in der Öffentlichkeit nicht als Urheber angesehen werden will, muß er hieraus auch die Konsequenz ziehen, daß derjenige, den er mit der Veröffentlichung seines Werkes betraut, dann auch die Rechte des Urhebers für ihn wahrnimmt. Die Bestimmung von § 6 Abs. 2 Satz 2 bedeutet dagegen, wie die folgenden Ausführungen dartun, eine wesentliche Beschränkung der Rechte des Herausgebers bzw. Verlegers am anonymen oder pseudonymen Werke.

6. In der Frage der Übertragbarkeit des Urheberrechts steht der Entwurf auf dem Boden der Lehren der Zweckübertragung (§ 8), die er mit der Goldbaumschen Lehre der Transportfunktion des Urheberrechts verbindet (§ 7 Abs. 2).

a) Die Lehre von der Zweckübertragung bedeutet, daß der Umfang des übertragenen Rechts bei einer Urheberrechtsübertragung sich nach dem Zwecke bestimmt, der durch den betreffenden Vertrag bestimmt wird. Diese schon in dem gemeinen Recht bekannte Lehre ist vom Reichsgericht auf urheberrechtlichem Gebiete ausdrücklich gebilligt worden in dem Musikantenmädchenurteil vom 29. Oktober 1927 (RGZ. 118, 282) und dem oben erwähnten Wilhelm Busch-Urteil vom 16. Februar 1929.

Eigenartigerweise hat nun der Entwurf die wesentlichen Folgerungen nicht gezogen, die Goldbaum für sich a. a. O. S. 77 gezogen hat, nämlich die Normierung des Rechtes auf Veröffentlichung (das im wesentlichen eine Auswirkung des Rechtes der Allgemeinheit am geschützten Werke ist), und so sieht der Entwurf auch nicht ein Heimfallsrecht nach Art des § 20 österr. Urheberrechtsgesetz vor, wonach die Nichtausübung einer übertragenen urheberrechtlichen Befugnis innerhalb einer vom Gesetz bemessenen Frist deren Rückfall an den Urheber zur Folge hat.

b) Dagegen ist die Goldbaumsche Lehre von der Transportfunktion des Urheberrechts, wonach eine Rückübertragung des Urheberrechts durch den Erwerber von der Einwilligung des Urhebers oder seiner Erben (§ 7 Abs. 2) abhängig ist, abzulehnen.

Zuzugeben ist, daß das Urheberpersönlichkeitsrecht einen rein persönlichen Charakter hat, so daß bei diesem noch die Frage zu lösen ist, ob dieses Recht höchstpersönlich, d. h. so an die Person des Schöpfers gebunden ist, daß es mit seinem Tode endet, welche Frage der Entwurf anscheinend in entgegengesetztem Sinne entscheidet.

Dagegen ist das reine Urheberrecht vermögensrechtlicher Natur, kann also prinzipiell vom Erwerber weiter übertragen werden. Nun gibt es allerdings Fälle, in denen die Übertragung

nicht nur gerade mit Rücksicht auf diese Vertragspartei geschehen ist, sondern wo auch die Ausübung des übertragenen Rechts gerade durch diesen einen für die Auslegung des Vertrags wesentlich ist. Dann ist als Bestimmung des Vertrags im Sinn der Zweckübertragungstheorie die vertragliche Vereinbarung eines Ausschlusses der Weiterübertragung anzunehmen. Daß das Kammergericht gelegentlich einmal die Goldbaumsche Auffassung der Unübertragbarkeit vertreten hat, wird hierbei nicht übersehen.

c) Die Übertragbarkeit des Urheberrechts oder der urheberrechtlichen Befugnisse (die in § 7 und 9 als »Befugnisse«, dagegen in § 8 als »Teilrecht« bzw. »Ausnutzungsmöglichkeit« und im entscheidenden § 13 als »Recht« bezeichnet werden) wird durch den Entwurf noch weiter eingeschränkt.

a) Der Übertragungsvertrag erfordert nach den Entwürfen Schriftform, so daß mangels dieser Form ein solcher Übertragungsvertrag im Zweifel nichtig ist (§ 125 B.G.B.). Nun geht zwar der Entwurf hierin nicht so weit, wie Ludwig J u l d a, der in seiner Schrift »Die Reform des Urheberrechts« außer der Schriftlichkeit des Übertragungsvertrags noch die Anlegung eines »Grundbuchs der Urheberrechte« nach Muster des amerikanischen Copyright-Registers fordert. Aber selbst diese Schriftlichkeit als *essentiale negotii* ist abzulehnen. Denn einerseits würde sie eine Belastung des Verkehrs mit einer Formvorschrift sein, andererseits bringt sie aber für die inländischen Urheberrechtserwerber eine Schlechterstellung gegenüber den ausländischen Erwerbern einer im Auslande vollzogenen Urheberrechtsübertragung, bei denen ja gemäß Art. 4 Abs. 2 R. V. U. die Einhaltung dieser Formvorschrift nicht verlangt werden kann.

β) Nichtigkeit ist ferner im Entwurfe vorgesehen bei unbeschränkter Übertragung des Rechts an sämtlichen Werken oder von Einzelbefugnissen sämtlicher Werke (§ 7 Abs. 2). Beide Vorschläge müssen meines Erachtens abgelehnt werden, denn es ist nicht recht verständlich, aus welchen Gründen diese Übertragung nichtig sein soll, bei der der Umfang der vom Urheber zu erbringenden Leistung (Übertragung des Urheberrechts bzw. von Einzelbefugnissen) genau bestimmt ist. Es würde dann auch die Herausgabe von Gesamtausgaben unmöglich sein. Denn dazu bedarf es ja der Übertragung des Rechts, sämtliche Werke wiederzugeben und deren Werkeemplare in Verkehr zu bringen (§ 13 Z. 1 und 2).

Dagegen ist der Vorschlag, daß die Übertragung des Urheberrechts an sämtlichen künftigen Werken eines Urhebers nichtig sein soll, zu billigen. Denn es bestehen schon bei Verlagsverträgen, die das gesamte künstlerische Schaffen eines Urhebers betreffen, Bedenken hinsichtlich ihrer Wirksamkeit (H o f f m a n n, Kommentar zum Verlagsgesetz S. 19 ff.). Zu erwägen ist allerdings, ob man nicht statt der Nichtigkeit (mit § 16 Abs. 3 österr. Urheberrechtsgesetz) eine gesetzlich unabdingbare Kündigung für solche Verträge vorsieht und diese Vorschrift entsprechend dem österreichischen Gesetze auch auf den Fall ausdehnt, daß es sich um die künftigen Werke einer bestimmten Gattung handelt. Die bedauerliche Vorschrift von § 7 Abs. 4 *) ist dagegen abzulehnen und ebenso die Bestimmung, daß durch einen Vertrag, durch den einem Dritten Vorrechte einschließlich des Rechts auf ein Angebot für künftige Werke eingeräumt werden, nichtig sein soll. Die Verkehrssitte, der der Entwurf im § 5 Abs. 2 eine entscheidende Wirkung beimißt, hat hier bereits zugunsten der Wirksamkeit solcher Verträge gesprochen, da sie den Urheber instandsetzt, während seines Schaffens oder vorher auf Grund von Vorausleistungen des Verlegers zu leben.

d) § 7 Abs. 7 **) ist ein wahrer Bröckchen für Prozesse. Denn welcher Urheber kann nicht behaupten, daß die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist?

(Fortsetzung f. S. 641.)

*) Liegt ein einheitliches Werk vor, so finden mangels besonderer Abrede die Vorschriften des B.G.B. entsprechende Anwendung. Einheitliche Werke sind insbesondere die Verbindung von Werken der Literatur mit solchen der Tonkunst oder der bildenden Kunst.

**) Der Herausgeber oder Verleger gilt bis zum Beweise des Gegenteils als Rechtsnachfolger des Urhebers.

*) Nichtig ist ferner die Übertragung des gesamten Urheberrechts oder von Einzelbefugnissen an mehr als drei künftigen Werken.

**) Bei Veräußerungen ausschließlicher oder nichtausschließlicher Befugnisse, bei denen den Übertragenden keine angemessene Vergütung gewährt wird, können diese anstelle der vereinbarten die angemessene Vergütung verlangen.